

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 22. April 2009 Geschäftszeichen: I 35.1-1.14.7-45/08

Zulassungsnummer:
Z-14.7-571

Geltungsdauer bis:
30. April 2014

Antragsteller:

GOLDBECK, Bauelemente Bielefeld GmbH
Ummelner Straße 4-6, 33649 Bielefeld

Zulassungsgegenstand:

GOBACAR Brüstungsgitter als Anprallschutz und Absturzsicherung

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und vier Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Bei dem Zulassungsgegenstand handelt es sich um Brüstungsgitter zum Anprallschutz und zur Absturzsicherung in Parkgaragen für PKW.

Die Brüstungsgitter bestehen aus Gittermatten aus miteinander verschweißten Stahlstäben mit an den Querseiten der Gittermatten angeschweißten Anschlussblechen, an denen die Brüstungsgitter mittels einer Schraubenverbindung am Baukörper (Walzprofil) befestigt werden.

Die Brüstungsgitter werden in unterschiedlichen Längen hergestellt.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Herstellung und Verwendung der oben genannten Brüstungsgitter.

2 Bestimmungen für die verwendeten Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Abmessungen

Die Abmessungen der Brüstungsgitter und der Befestigungselemente müssen den Angaben in den Anlagen 2 bis 4 entsprechen.

2.1.2 Werkstoffe

2.1.2.1 Gittermatten und Anschlussbleche

Die Stäbe der Gittermatten werden aus S235JR+N nach DIN EN 10025-2:2005-04 und die Anschlussbleche werden aus S355J2+N nach DIN EN 10025-2:2005-04 hergestellt.

Die Stäbe der Gittermatten müssen folgende Mindestzugfestigkeiten aufweisen:

Bezeichnung Gittermatte	Länge Gittermatte [mm]	R_m [N/mm ²]
Typ 2240	2206	605
Typ 2500	2406	605
Typ 2700	2656	650
Typ 2800	2756	685

Bei Zwischenlängen darf zwischen den Mindestzugfestigkeiten linear interpoliert werden.

2.1.2.2 Bolzen, Muttern, Unterlegscheiben

Die Angaben zu den Werkstoffeigenschaften sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Korrosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen in den entsprechenden Technischen Baubestimmungen.

2.3 Kennzeichnung, Verpackung, Transport

Alle für die Brüstungsgitter erforderlichen Bauprodukte sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern.

Die Verpackung der in Abschnitt 2.1 genannten Brüstungsgitter muss vom jeweiligen Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Jede Verpackung muss zusätzlich mit einem Etikett versehen sein, das Angaben zum Herstellwerk (Werkkennzeichen), zur Bezeichnung, zur Geometrie und zum Werkstoff enthält.



2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der in Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung des Herstellers mit einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Gittermatten und Anschlussbleche

Im Herstellwerk sind die in Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen durch regelmäßige Messungen zu prüfen. Bei jeder Materiallieferung ist der Nachweis der Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu erbringen. Die Übereinstimmung der Angaben in dem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 mit den in Abschnitt 2.1.2 geforderten Werkstoffeigenschaften ist zu überprüfen.

- Schweißverbindungen

Es gelten die Bestimmungen für Bauteile der Klasse C nach DIN EN 18800-7:2008-11.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Durch eine statische Berechnung ist in jedem Einzelfall die Tragsicherheit und die Weiterleitung der Kräfte in den Baukörper nachzuweisen. Es gilt das in DIN 1055-100:2001-03 bzw. DIN EN 1990:2002-10 in Verbindung mit DIN EN 1990/A1:2006-04 angegebene Nachweiskonzept.



Für den Tragsicherheitsnachweis darf eine Beanspruchbarkeit der Brüstungsgitter von $F_{R,d} = 40,0$ kN für Anpralllasten (PKW) in Fahrtrichtung angesetzt werden.

Weiterhin darf als Beanspruchbarkeit eine horizontale Streckenlast von $q_{R,d} = 1,5$ kN/m in Höhe des Handlaufes angesetzt werden.

4. Bestimmungen für die Ausführung

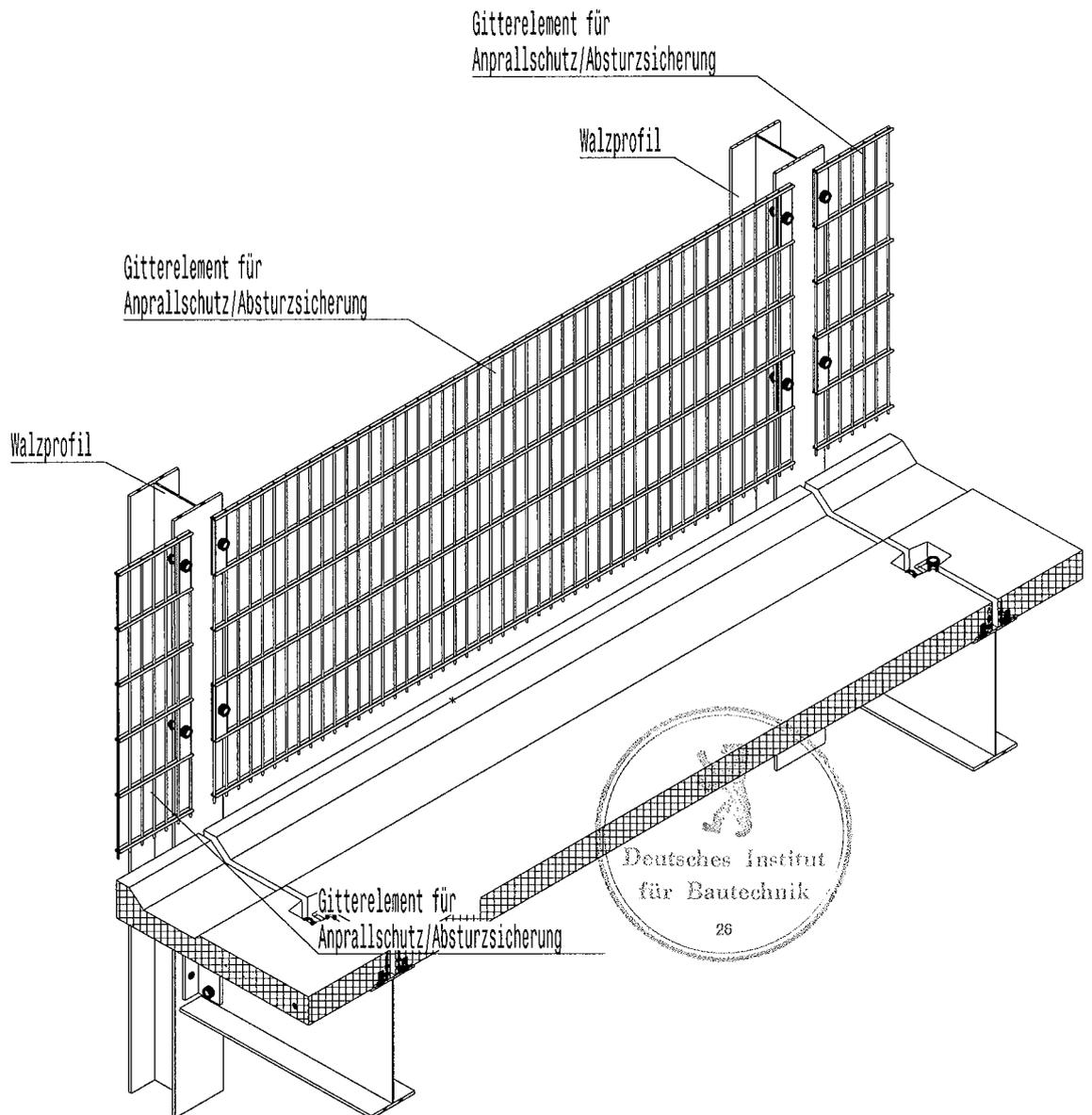
Die konstruktive Ausbildung der Brüstungsgitter ist Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

Vom Hersteller ist eine Ausführungsanweisung für die Ausführung der Brüstungsgitter anzufertigen und der bauausführenden Firma auszuhändigen.

Die Übereinstimmung der Ausführung der Brüstungsgitter mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von der bauausführenden Firma zu bestätigen.

Dr.-Ing. Kathage

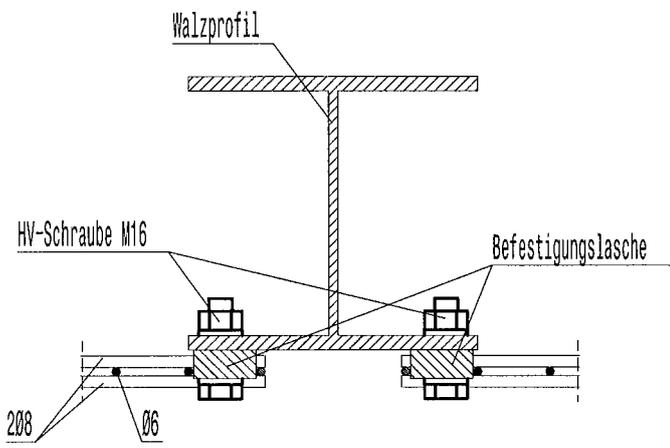
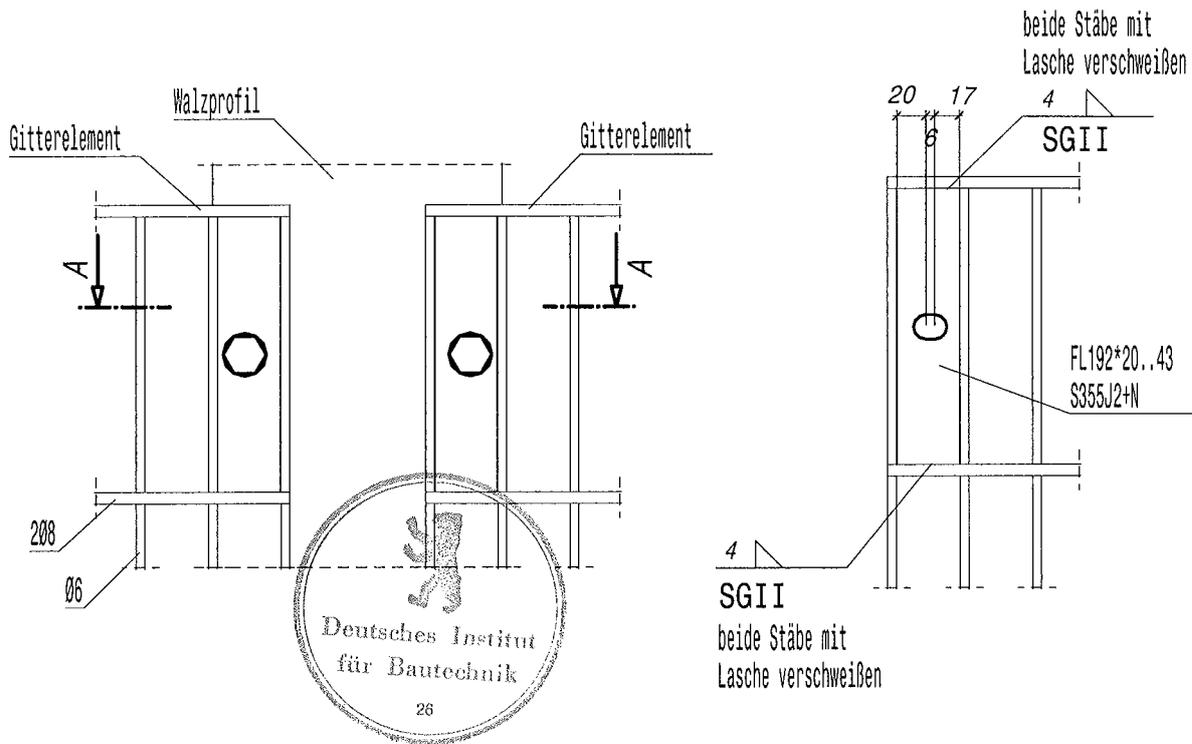




Goldbeck Bauelemente
 Bielefeld GmbH
 Ummelner Straße 4-6
 33649 Bielefeld
 Tel.: 0521/94880

Beispieldarstellung
 der Einbausituation

Anlage 1
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Z-14.7-571
 vom 22.04.2009



Schnitt A-A



Goldbeck Bauelemente
Bielefeld GmbH
Ummelner Straße 4-6
33649 Bielefeld
Tel.: 0521/94880

Anschlussdetail
Gitterelement/Walzprofil

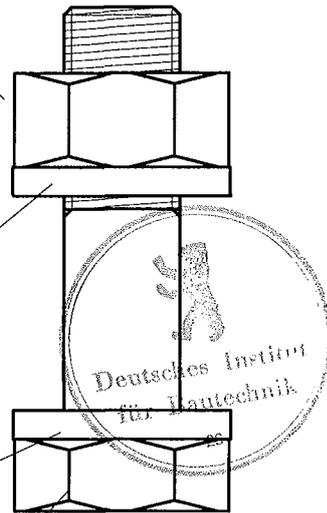
Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Z-14.7-571
vom 22.04.2009

HV-Mutter M16 10 DIN 6915

HV-Scheibe Ø17 C45 DIN 6915

HV-Scheibe Ø17 C45 DIN 6915

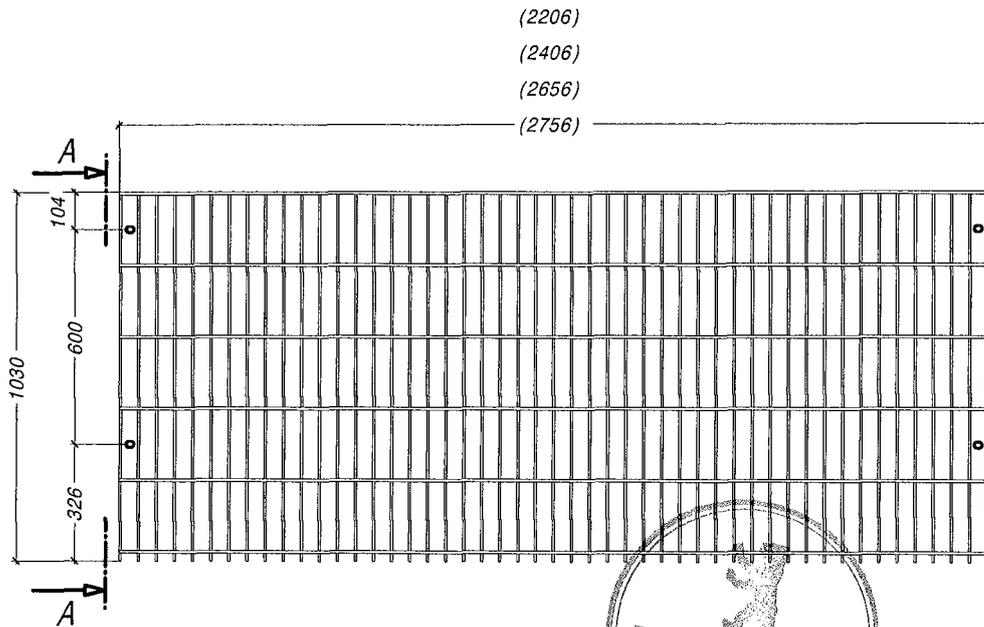
HV-Schraube M16 10.9 DIN 6914



Goldbeck Bauelemente
Bielefeld GmbH
Ummelner Straße 4-6
33649 Bielefeld
Tel.: 0521/94880

Befestigungsschraube

Anlage 3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Z-14.7-571
vom 22.04.2009



Ansicht von Links, A-A

 <p>Goldbeck Bauelemente Bielefeld GmbH Ummelner Straße 4-6 33649 Bielefeld Tel.: 0521/94880</p>	<p>Gitterlängen</p>	<p>Anlage 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-14.7-571 vom 22.04.2009</p>
---	---------------------	---